

eines doppelten *dominium* des Papstes, eines göttlich begründeten (*d. infusum*) und eines durch menschliche Schenkungen erworbenen (*d. acquisitum*), zu beseitigen²¹⁸). Der Begriff des *dominium acquisitum* läßt sich mit Galvaneus' übrigen Ausführungen über die päpstliche Machtvollkommenheit nicht harmonisieren und wird auch von ihm an keiner anderen Stelle wieder aufgegriffen.

Auf die bekannten Ereignisse des 8. Jahrhunderts — die päpstliche Mitwirkung am fränkischen Dynastiewechsel, die „Absetzung“ des ost-römischen Kaisers und die Translation des Reiches auf Karl d. Gr. — bezieht sich Galvaneus immer wieder, ohne ihnen einen neuen, über die Interpretationen seiner Vorgänger hinausgehenden Aspekt abzugewinnen. Nur für die Unterwerfung des fränkischen Reiches unter die Oberherrschaft des Papstes bringt er eine sonst unbekannte Begründung: Weil der Papst (Zacharias oder Stephan II.) anordnete, daß die fränkischen Könige fortan gewählt würden, ist ihm dieses Reich *spetiali servitute* untertan²¹⁹). Die Nachricht von einem karolingischen Wahlreich hängt vielleicht mit der Legende von der Einsetzung des Kurfürstenkollegs zur Zeit Karls d. Gr. zusammen; gewöhnlich wird Karl selbst als der Stifter bezeichnet²²⁰). Eine dem Bericht des Galvaneus nahestehende Version bringt einmal Pierre Dubois, der die Initiative an dem Vorgang Papst Hadrian I. zuschreibt²²¹).

Ziemlich undurchsichtig, sowohl im Hinblick auf mögliche Vorlagen wie auch in der Darstellung selbst, sind die Kapitel, in denen von einer Unterwerfung Italiens unter die päpstliche Herrschaft durch Karl d. Gr. berichtet und Italien ohne territoriale Einschränkung wiederholt als päpstliches Lehen bezeichnet wird²²²). Auffällig ist, daß Galvaneus in diesem Zusammenhang außer zwei einschlägigen Dekretstellen zwei noch

²¹⁸) Vgl. CM cap. 358, 362, 366 und Creytens, S. 115 f. Die Unterscheidung vielleicht nach Johannes' XXII. Bulle *Quia vir reprobus* (Bull. Francisc. 5, 442).

²¹⁹) Vgl. GA cap. 190, 201 und 188; CM cap. 586 f. 166^r (Ceruti S. 544).

²²⁰) Vgl. E. E. Stengel, Der Heerkaiser (Den Kaiser macht das Heer), Studien zur Geschichte eines politischen Gedankens, in dess. Abhandlungen und Untersuchungen zur Geschichte des Kaisergedankens im Mittelalter (1965) S. 150 ff.; ferner M. Buchner, Die Entstehung und Ausbildung der Kurfürstenfabel, HJb 33 (1912) S. 56 ff., und R. Folz, Le souvenir et la légende de Charlemagne (1950) S. 376 ff.

²²¹) Vgl. dessen Memoriale von 1308 (MG Const. 4, 1 Nr. 245 S. 209). Für zwei weitere dieser Version nahestehende Berichte vgl. Stengel, S. 153 ff.

²²²) Vgl. GA cap. 195 = CM cap. 615 f. 170^v (Ceruti S. 557); GA cap. 203 und CM cap. 618 f. 171^r (Ceruti S. 560); vgl. ferner GA cap. 186 und 201.